

Josef LÖFFLER, Wien

Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Stellung der Grundherrschaften

The impact of the Theresian-Josephine reforms on the manorial system

The purpose of this paper is to outline the fundamental developments in the position of the manors during the reform period in the Habsburg monarchy under the reign of Maria Theresa and Joseph II. The focus of the article is on the one hand on the different interventions of the emerging state in the sphere of the manors, and on the other hand on some aspects that illustrate the limits of the state's influence on regional administration.

Keywords: *administration – jurisdiction – manorial system – state – subjects*

Mit¹ den Reformen Maria Theresias und Josephs II. wurden – so die gängige Ansicht der österreichischen Verfassungsgeschichtsschreibung – die Grundherrschaften der staatlichen Verwaltung „inkorporiert“, sie wurden analog zu anderen autonomen Einheiten zwar „nicht vollständig beseitigt, so doch in ihrer Eigenständigkeit wesentlich eingeschränkt, in ihrer Wirksamkeit reduziert, jedenfalls aber an die Kandare des absoluten und bürokratischen Staates genommen und dessen Zwecken und Zielen dienstbar gemacht“, kurz: die „Grundherrschaft wurde zur Herrschaft im Namen und im Auftrag des Staates.“² Diese Auffassung beruht auf der in der Rechtstheorie seit Mitte des 18. Jahr-

hunderts herrschenden Meinung, dass es sich bei der sogenannten „politischen Verwaltung“ und bei der Gerichtsbarkeit nicht um ein aus dem Patrimonialverhältnis abgeleitetes Recht handle, sondern dass hier die Grundherren in einem vom Staat übertragenen Wirkungsbereich agierten.³ Die Ortsobrigkeit sei, so der vormärzliche Verwaltungsrechtskommentar von Schopf, „das wichtigste Organ der Staatsverwaltung“,⁴ während die Gerichtsbarkeit seit der Jurisdiktionsnorm Josephs II. laut Barth-Barthenheim „nicht mehr als ein Attribut der Grundobrigkeit, sondern als ein ex Delegatione specialis principis bestimmten Obrigkeiten auf dem Lande übertragenes Recht“ zu verstehen sei.⁵

In einem gewissen Widerspruch dazu stehen Aussagen zeitgenössischer Systemkritiker im Vormärz. Karl Beidtel polemisierte beispielsweise gegen „die arbiträre Gewalt der herrschaftlichen Beamten über ihre Dorfschaften.“ Der

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf einem umfangreicheren Artikel des Verfassers zum Verhältnis von Grundherrschaft und Staat aus einer Raumperspektive (mit Schwerpunkt auf dem 19. Jahrhundert): LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 112–139. Die hier in Kürze gebotenen Thesen sind dort in eine weiterführende Argumentation eingebettet und mit Quellenbelegen untermauert.

² OGRIS, Joseph II. 122f.

³ RIEGER, Grundherrschaft 34.

⁴ SCHOPF, Verwaltung 22.

⁵ BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 147.

herrschaftliche Amtsträger habe demnach willkürlich befohlen „wer Soldat sein soll; er bestimmt den Zeitpunkt, den Ort und die Gattung der Frohnarbeit, fo[r]dert nach Willkür zu seinen Amtstagen, verweigert die Darleihung von Waisen- und Stiftungsgeldern und giebt sie zu; er bestimmt, was der Grundbesitzer bedarf, um seinen Verpflichtungen an Staat, Herrschaft und Gemeinde gewachsen zu sein, vertheilt Vorspann und Einquartierung, verleiht Gewerbs- und Krämerbefugnisse, verhaftet und setzt in Freiheit; er schreibt endlich Sitten und Vermögenszeugnisse. Er schätzt die Gründe, ist Obervormund, Curator der Dorfgemeinden, Richter, Grundbuchsführer, spricht zuletzt auch über die Erbfolge u.s.w.“⁶ Ähnlich argumentierte auch Hans Kudlich, der in seinen Memoiren nicht nur von schikanösen Übergriffen von grundherrschaftlichen Beamten auf die Untertanen berichtet, sondern der auch die Ansicht vertrat, dass im Bewusstsein der Bauern der Staat kaum eine Rolle gespielt habe, weil diese nur durch die Rekrutierung und das Steuerwesen in Verbindung mit ihm standen und ansonsten „die naheliegende Obrigkeit [...] das Denken und Fühlen vollständig“ ausgefüllt habe.⁷

Es soll im Folgenden nicht der Versuch unternommen werden, die in den einleitenden Ausführungen zu Tage tretende Divergenz zwischen Norm und Praxis konkret zu bestimmen,⁸ sondern das Ziel des Beitrages ist es, beide Sichtweisen zu differenzieren und um weitere Aspekte zu ergänzen. Es sollen dabei zunächst die grundlegenden Entwicklungen der Stellung der Grundherrschaften während der theresianisch-josephinischen Reformen auf unterschiedlichen Ebenen skizziert werden, im Anschluss daran sollen einige Aspekte angeführt werden,

die die postulierte These der Inkorporation der Grundherrschaften in den Verwaltungsaufbau des „böhmisch-österreichischen Kernstaates“ (Friedrich Walter) der Habsburgermonarchie relativieren.

Reformen in der Verwaltungsorganisation

Das Vordringen des Staates in die Sphäre der Grundherrschaften durch Reformen in der Verwaltungsorganisation auf der untersten Ebene hatte im Wesentlichen zwei Stoßrichtungen: Einerseits wurden mit den Kreisämtern neue Mittelbehörden installiert, andererseits griff der Staat auch zunehmend in die innere Organisation der herrschaftlichen Verwaltungsapparate ein. Die Kreisämter gingen in ihren Vorläufern in Böhmen bereits auf das Hochmittelalter zurück, sie waren ursprünglich dem König und den Ständen gleichermaßen verpflichtet. Nachdem sie nach dem Ständeaufstand des Jahres 1620 dem Einfluss der Stände entzogen wurden, wurden sie zwischen den Jahren 1748 und 1751 endgültig der staatlichen Sphäre einverleibt.⁹ Dem böhmischen Vorbild folgend, wurden zwischen den Jahren 1748 und 1754 auch in den österreichischen Ländern Kreisämter eingerichtet. Die Grenzen der neuen Kreise orientierten sich an den bereits seit dem Spätmittelalter als Organisationseinheiten der ständischen Landesdefension existierenden Landesviertel.¹⁰ Der im Entstehen begriffene habsburgische Staat übernahm also bei der Reform der Verwaltungsorganisation vormals ständische Verwaltungsstrukturen, in die er eigene Behörden implementierte, deren Kernkompetenz in der Kontrolle der in der Regel in ständischem Besitz befindlichen Grundherrschaften lag.

⁶ TEBELDI, Geldangelegenheiten 216. Karl Beidtel publizierte unter dem Pseudonym Albrecht Tebeldi.

⁷ KUDLICH, Rückblicke 1, 58, ein Beispiel für Übergriffe 51.

⁸ DINGES, Normsetzung 40f.

⁹ RIEGER, Kreisverfassung 259f.

¹⁰ Ebd. 260; STUNDNER, Kreisämter 9–13; OBERSTEINER, Kreisamt 195–197.

Den nach und nach mit ausgedehnteren Materien ausgestatteten Kreisämtern oblag die Kontrolle der Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen im gesamten Bereich der „Publica und Politica“, worunter unter anderem die allgemeine Sicherheit, die Aufsicht über die Pfarren und die Religionsausübung, das Sanitätswesen, die Feuerpolizei oder die Überwachung der Lebensmittelpreise fielen. Außerdem hatten sie eine Aufsichtsfunktion bei der Steuereinhebung und im Marsch- und Quartierwesen und sie waren auch Beschwerde- und Rekursinstanz gegen Entscheidungen der grundherrschaftlichen Verwaltung.¹¹ Die zunehmende Eingliederung der Herrschaftsverwaltungen in den staatlichen Behördenaufbau zeigt sich darüber hinaus auch in der Verpflichtung, zahlreiche Berichte und Tabellen über verschiedenste Verwaltungsangelegenheiten an die übergeordneten Behörden zu übermitteln. Die Zentral- und Landesbehörden etablierten auf diese Weise eine Informationsquelle über die lokalen Zustände vor Ort und durchbrachen damit das bis dahin bestehende Wissensmonopol der Grundherrschaften über die Gegebenheiten am flachen Land.¹²

Die Kreisämter mit ihren territorial geschlossenen Verwaltungsbezirken waren die ersten Behörden modernen Typs auf der untersten Ebene, ihrem vornehmlich auf Kontrolle ausgerichteten Charakter nach und gemäß ihrer Stellung als untergeordnete Instanz der Zentral- und Landesbehörden fungierten sie aber nicht als Lokalverwaltung im eigentlichen Sinn. Diese verblieb im ländlichen Raum bis 1848 bei den Grundherrschaften.¹³

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde auch die innere Organisation der patrimonialen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sukzessive das Ziel

landesfürstlicher Eingriffe. Den Beginn machten die Systempatente für Böhmen und Mähren, mit denen die Amtsausübung der Steuerbeamten reglementiert und deren Tätigkeit dem unmittelbaren Einfluss der Grundherren entzogen wurde.¹⁴ Auch das Dienstverhältnis zwischen Herrschaftsbeamten und Grundherren wurde zur landesfürstlichen Regelungsmaterie, unter anderem war bei Konflikten zwischen der Herrschaft und ihren Beamten zwingend das Kreisamt einzuschalten.¹⁵

In der Regierungszeit Josefs II. verdichtete sich die Abfolge staatlicher Eingriffe in die Organisation der grundherrschaftlichen Verwaltungen noch einmal beträchtlich. Nach der Einführung der Ortsgerichte durch die Jurisdiktionsnormen¹⁶ mussten eigens geprüfte Justiziere, denen die Zivilgerichtsbarkeit in Streitsachen oblag, angestellt werden.¹⁷ Schließlich wurde den Grundherren im Jahr 1787 jegliche Einflussnahme auf die Amtsführung der Herrschaftsbeamten im Rahmen der politischen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit untersagt. Sie hatten aber weiterhin eine Kontrollfunktion und sie hafteten auch für die Amtshandlungen der Beamten. Die Personalrekrutierung oblag zwar den Grundherren, Voraussetzung für eine Anstellung waren aber die vorgeschriebenen Prüfungen und es durften nur Personen eingestellt werden, die

¹⁴ LÖFFLER, Verwaltung 267f. Die Systempatente finden sich bei LINDEN, Grundsteuerverfassung 1, 70–122 (Böhmen), 122–152 (Mähren) und 153–175 (Schlesien).

¹⁵ LÖFFLER, Verwaltung 270f.

¹⁶ Die Jurisdiktionsnormen wurden zwischen 1783 und 1785 für die einzelnen Länder gesondert erlassen, bereits 1788 kam es zu einer Reform derselben. Siehe z.B. Jurisdiktionsnorm für das Land unter der Enns (27. 9. 1783), in: Justizgesetzsammlung 1780–1784, 266–271; Hofdekret über die Regulierung der Justizbehörden (21. 8. 1788), in: Justizgesetzsammlung 1787–1788, 174–176.

¹⁷ RIEGER, Grundherrschaft, 38f.; BEIDTEL, Staatsverwaltung 1, 333–339. Vgl. zur Gerichtsbarkeit LÖFFLER, Grundherrschaft.

¹¹ OBERSTEINER, Kreisamt 201–203.

¹² Vgl. BECKER, Kommunikation 306.

¹³ REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1, 434f. Zur Einschränkung der städtischen Autonomie vgl. die Entwicklung in Wien bei PAUSER, Verfassung 77–86.

gewisse Voraussetzungen erfüllten.¹⁸ Solange die wirtschaftlichen Interessen nicht tangiert waren, gab es zumindest in josephinischer Zeit auch kaum Einwände der Grundherren gegen die Einschränkung ihrer Herrschaftsbefugnisse.¹⁹

Mit zunehmender Eingliederung der Herrschaftsverwaltungen als unterste Instanz im Verwaltungsaufbau des sich formierenden „böhmisch-österreichischen Kernstaats“ ging noch eine weitere, für den Prozess der Staatsbildung nicht zu unterschätzende Entwicklung einher: Die vor allem in der Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Verschriftlichung der Verfahren, die strengere Bindung der herrschaftlichen Verwaltung an die landesfürstlichen Gesetze ohne Rücksicht auf lokale Gewohnheiten und die strikte Unterordnung der grundherrschaftlichen Verwaltungsämter unter die staatlichen Behörden führten zu einer Machtverschiebung von den Herrschaftsbesitzern hin zu den Patrimonialbeamten. Diese führte unter den Grundherren zunehmend zu einer Prioritätenverschiebung hin zu einer rein ökonomischen Betrachtung ihres Grundbesitzes.²⁰

Die Untertanengesetzgebung

Die zweite Ebene, auf der der Staat nachhaltig in die Sphäre der Grundherrschaften eingriff, war die sogenannte Untertanengesetzgebung. Es gab schon seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche landesfürstliche Patente zur Verbesserung der sozialen Lage der Untertanen, mit den Kreisämtern existierte aber nun eine regional verankerte Kontrollinstanz, mit denen landesfürstliche Normen auch gegen den Widerstand der Herrschaften durchgesetzt werden konnten,²¹ zumal

die Untertanen mit dem neu geschaffenen Untertansadvokaten eine institutionalisierte Unterstützung bei Auseinandersetzungen mit ihrer Grundherrschaft erhielten.²² Das gemeinsame und übergeordnete Ziel der vor allem von fiskalischen, volkswirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Erwägungen geleiteten Bauernschutzpolitik war die Sicherung der „Kontributionsfähigkeit“ der Untertanen.²³ Bedeutend waren insbesondere die in den 1770er Jahren für die einzelnen Länder gesondert erlassenen Robotpatente. Die bis dahin abgeforderte Robot variierte zwischen den Ländern beträchtlich, die Patente der einzelnen Länder trugen diesem Umstand mit abweichenden Bestimmungen Rechnung. Vor allem den diesbezüglich besonders schlecht gestellten Untertanen in den böhmischen Ländern dürfte die nun auf drei Tage pro Woche festgelegte Robot eine Verbesserung gebracht haben, während beispielsweise in Niederösterreich die neu festgelegte Maximalrobot von 104 Tagen im Jahr auch vorher kaum üblich war.²⁴ Ein entscheidender Einschnitt in das Untertänigkeitsverhältnis war das Untertanenpatent für die böhmischen Länder vom 1. November 1781, das die Leibeigenschaft und somit auch die auf den Untertanenverband gegründeten Freiheitsbeschränkungen bezüglich Eheschließung, Berufswahl und Freizügigkeit beseitigte.²⁵ Ein zu den böhmischen Ländern vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis existierte in den Alpen- und Donauländern nicht mehr, die in analoger Form erfolgte Publikation des Patents in den anderen Provinzen hatte deshalb eher einen deklaratorischen Charakter, sie war aber für die bäuerliche Bevölkerung ein bewusstseinsbildender Schritt hin zur staatsbür-

¹⁸ SCHOPF, Rechte 1, 107f., 123–125; EBD. 3, 16f.

¹⁹ BRUSATTI, Stellung 507.

²⁰ LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 122f; BEIDTEL, Staatsverwaltung 161–165; BRUSATTI, Stellung 506f.

²¹ MATIS, Rolle 289.

²² GEBHARDT, Advocatus 140–148.

²³ WINKELBAUER, Robot 185–188.

²⁴ FEIGL, Grundherrschaft 264; KOČI, Reformen 131f; VILFAN, Agrarsozialpolitik 8–10; RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse 48–50, 56f.

²⁵ RIEGER, Untertans- und Urbarialverhältnisse 52.

gerlichen Gesellschaft.²⁶ Als weitere wichtige Reformmaßnahmen zugunsten der Untertanen sind das Untertanenverfahrenspatent und das Untertanenstrafpatent aus dem Jahr 1781 zu nennen. Ersteres stärkte die Stellung der Untertanen in Auseinandersetzungen mit der Herrschaft, letzteres regelte die Strafbefugnisse der Obrigkeiten.²⁷

Die Vermessung des Landes und der Bevölkerung

Auf einer dritten Ebene drang der Staat in die Sphäre der Grundherrschaften vor, indem er sich den ländlichen Raum zunehmend durch die systematische Beschaffung von Informationen aneignete. Abgesehen von den verschiedenen Berichten, die die Grundherrschaften an die Kreisämter und diese an die übergeordneten Behörden weiterleiten mussten, sind hier insbesondere die großen fiskalischen und militärischen Vermessungsprojekte zu nennen, vornehmlich das thesesianische Gültbuch, der josephinische Kataster, die Volkszählungen sowie die josephinische Landesaufnahme. Mit der Beschreibung von Land und Leuten nach einheitlichen Vorgaben ging auch die Tendenz zu einer Nivellierung der Bevölkerungsgruppen einher. So wurden bei der Seelenkonskription in den Jahren 1770/1771 trotz des Widerstandes der ständischen Eliten für alle Gebäude, auch für die Schlösser und Klöster, Hausnummern eingeführt, womit man die Grundherren zumindest auf einer symbolischen Ebene gleich wie ihre Untertanen behandelte.²⁸

²⁶ BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte 205f.

²⁷ Untertanen(verfahrens)patent (1. 9. 1781), in: KROPATSCHEK, Handbuch 1, 27–45 sowie Untertanenstrafpatent (1. 9. 1781), in: EBD. 48–53.

²⁸ Zur Volkszählung von 1770/71 TANTNER, Ordnung 67 sowie HOCHEDLINGER, TANTNER, Berichte XXII–LIII. Zur Nivellierung STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia 693.

Die thesesianische Steuerreform beseitigte die Steuerfreiheit des herrschaftlichen Eigengrundbesitzes, dieser oblag aber weiterhin deutlich niedrigeren Steuersätzen als das Rustikalland. Sowohl bei den Katastern als auch bei den Volkszählungen waren die landesfürstlichen Behörden auf die Kooperation der lokalen Eliten angewiesen. Die Daten für die Anlage der Operate des noch nach Grundherrschaften gegliederten thesesianischen Gültbuches wurden von grundherrschaftlichen Beamten erfasst und diese waren auch für die Subrepartition auf die einzelnen Untertanen zuständig.²⁹ Beim josephinischen Kataster wichen die Grundherrschaften als Verwaltungseinheit für die Grundsteuererfassung den neu eingeführten Katastralgemeinden, bei den Vermessungsarbeiten des (ohnehin nur kurz in Geltung stehenden) Katasters waren aber ebenfalls die Grundherrschaften maßgeblich beteiligt.³⁰

Die Steuerkataster und die Volkszählungen brachten den landesfürstlichen Behörden eine bis zu diesem Zeitpunkt völlig unbekanntes Fülle an Wissen über das Land und seine Bevölkerung. Abgesehen vom intendierten Hauptzweck, der Ausbeutung der Ressourcen und des Rekrutenreservoirs des ländlichen Raumes, waren die aggregierten Daten für verschiedenste politische Steuerungsabsichten einsetzbar. Erst durch die Erhebung der persönlichen Daten aller Untertanen wurde der Einzelne für die landesfürstlichen Behörden greifbar, erst dadurch wurde er eigentlich zum Staatsuntertan. Das in Tabellenform geordnete Wissen war auch Voraussetzung für die beabsichtigten Vereinheitlichungsvorhaben zwischen den Ländern.³¹ Außerdem begünstigte die Zerschlagung des Wissensmonopols der Grundherrschaften über

²⁹ DROBESCH, Bodenerfassung 166. Weitere Literatur bei LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 119.

³⁰ DROBESCH, Bodenerfassung 167–169; MIKOLETZKY, Steuer- und Urbarialregulierung 318f., 323f.

³¹ STOLLBERG-RILINGER, Maria Theresia 693, 697.

die ökonomischen Verhältnisse am Land den Staat gegenüber den Grundherrschaften in der Konkurrenz um die Abschöpfung des bäuerlichen Mehrproduktes.

Die Grenzen des staatlichen Einflusses

Angesichts der bisherigen Ausführungen liegt die These nahe, dass der habsburgische Staat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im ländlichen Raum der absolut dominante Akteur gewesen sei. Es spricht allerdings sehr viel dafür, dass es sich dabei – und zwar bis 1848 – um eine höchst eingeschränkte Staatlichkeit handelte, wofür ich zwei Argumente anführen möchte: Obwohl die Kreisämter eine zentrale Funktion bei der Implementation staatlicher Normen hatten, war die Wirkmächtigkeit der kreisamtlichen Kontrolle in der Praxis durch die vorhandenen Ressourcen limitiert. Zweifelsohne wurde allein durch die Existenz und die zumindest punktuelle Präsenz des Kreisamtes vor Ort ein Drohpotential gegenüber den lokalen Amtsträgern aufgebaut. Ebenso war der Handlungsspielraum der Herrschaftsbeamten durch das ausgeprägte Berichtswesen relativ stark eingeengt. Allerdings sollte die Macht der Kreisämter auch nicht überschätzt werden. Sie hatten zwar als Kontrollbehörden den Umgang der Herrschaften mit den Untertanen zu überwachen und Missstände abzustellen, in unmittelbarem Kontakt mit den Untertanen selbst traten sie aber nur in Einzelfällen, und zwar erst im Falle einer Beschwerde, als Rekurs- und Appellationsinstanz oder wenn die Grundherrschaft militärische Assistenz anforderte.³² So gab es zum Beispiel im Viertel ober dem Wienerwald mit seinen rund 33.000 Untertanenstellen und 193.000 Einwohnern im Jahr

1781 nur rund fünf Beschwerden pro Monat.³³ Das heißt, das Kreisamt wurde in der Regel erst dann eingeschaltet, wenn eine gewisse Eskalationsstufe überschritten war. Im Alltag traten die Untertanen den grundherrschaftlichen Beamten ohne Beteiligung des Kreisamtes entgegen, und zwar sowohl bei den im Auftrag des Staates vollzogenen Gerichts- und Polizeihandlungen als auch bei den – in der Regel konfliktrichtigeren – grundherrschaftlichen Angelegenheiten im engeren Sinn, wie beispielsweise bei der Einhebung der Abgaben oder der Einforderung der Robot.³⁴

Angesichts des geringen Personalstandes war es den Kreisämtern auch kaum möglich, alle Herrschaftsverwaltungen in den relativ großen Kreisen permanent zu kontrollieren. So hatten beispielsweise die niederösterreichischen Kreisämter in josephinischer Zeit inklusive Schreibkräfte und Boten einen Personalstand von rund zwölf Personen.³⁵ Der Flächeninhalt der Kreise bewegte sich in Böhmen zwischen 2.300 und 4.600 Quadratkilometer, bei Einwohnerzahlen zwischen 150.000 und 450.000, in den österreichischen Ländern lagen die Bevölkerungszahlen bei vergleichbaren Flächen eher im unteren Bereich der genannten Spanne, wobei hier auch noch das Spezifikum einer ausgesprochenen Zersplitterung der Besitzverhältnisse dazukommt.³⁶

Ein zweites Argument dafür, dass die Durchstaatlichung der Verwaltung auf der lokalen Ebene unvollständig war, ist die kaum vorhandene symbolische Präsenz des Staates. Die Herrschaftsbeamten handelten zwar funktional in

³² LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 127f.

³³ BREDOW, Kreisämter 29. Zu den Häuser- und Einwohnerzahlen KLEIN, Ortslexikon: Niederösterreich 1, 5.

³⁴ LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 127f.

³⁵ Der Beamtenstand stieg allerdings bis dahin kontinuierlich. OBERSTEINER, Kreisamt 201; STUNDNER, Kreisämter 14.

³⁶ Die gerundeten Bevölkerungszahlen beziehen sich auf das Jahr 1846. SCHNABEL, Tafeln 1 und 2. Die Zahlen zu den österreichischen Ländern finden sich bei KLEIN, Ortslexikon.

staatlichem Auftrag, in den Amtskanzleien wurde diese Tatsache aber kaum durch materielle Dinge oder Symbole kenntlich gemacht. Es gab weder eine Verpflichtung, staatliche Hoheitszeichen anzubringen, noch war es vorgeschrieben, ein Bildnis des Landesfürsten aufzuhängen, während in den Kanzleinventaren durchaus Porträts von Grundherren verzeichnet sind. Sichtbar war der Staat in den herrschaftlichen Amtsräumen vor allem durch die vorgeschriebene Ediktanschlagtafel.³⁷ Die in den Herrschaftskanzleien ausgefertigten Schriftstücke trugen ausschließlich grundherrschaftliche Siegel, auch wenn es sich um Schriftstücke aus dem „öffentlichen“ Wirkungsbereich handelte, den Jusziaren war es sogar explizit verboten, das k.k. Siegel zu verwenden.³⁸ Außerdem wurden auch die Gerichtsurteile nicht im Namen des Herrschers oder des Staates ausgefertigt.

Dass der Staat in der Verwaltungspraxis kaum sichtbar war, lag auch daran, dass die innere Verwaltung und die Gerichtsbarkeit eng mit der Eigenverwaltung der Herrschaften verzahnt war. In der Außenwirkung waren die Herrschaftsverwaltungen patrimoniale Einrichtungen, die Beamten repräsentierten den Grundherren, der sie beschäftigte. Für die Grundherrschaften hatte diese Tatsache auch eine negative Komponente, in der Wahrnehmung der Untertanen wurden nämlich unliebsame Verwaltungshandlungen in erster Linie mit den ausführende Herrschaftsbeamten verbunden, auch wenn sie diese in staatlichem Auftrag ausführten.³⁹

Generell hatten die Herrschaftsbeamten einen schlechten Ruf, es finden sich in den Quellen auch zahlreiche Hinweise, dass die Unterdrückung von Untertanen ein verbreitetes Phänomen war. Dessen Ausmaß lässt sich allerdings nur schwer überprüfen, weil die Beschwerdeakten nur normabweichendes Verhalten und nicht

die alltägliche Praxis wiedergeben, andererseits ist davon auszugehen, dass wohl auch viele alltägliche Übergriffe nicht aktenkundig wurden. Jedenfalls scheint das Narrativ, dass es sich bei den Herrschaftsbeamten um die eigentlichen Unterdrücker handelte, allgemein verbreitet gewesen zu sein, was implizit bedeutet, dass ihnen von Seiten der Untertanen auch eine erhebliche Machtstellung zugeschrieben wurde.⁴⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Vordringen des Staates zu Lasten der Grundherrschaften vor allem auf den Ebenen der Verwaltungsorganisation, der Normen, sowie der Wissensakkumulation bewegte, in der Verwaltungspraxis waren hingegen die grundherrschaftlichen Beamten auch nach den thesianischen-josephinischen Reformen dominante Akteure. Für eine konkretere Bestimmung des Ausmaßes der Divergenz zwischen Norm und Praxis sind umfangreichere empirische Untersuchungen notwendig.

Korrespondenz:

Dr. Josef LÖFFLER
 Universität Wien
 Institut für österreichische Geschichtsforschung
 Universitätsring 1
 A – 1010 Wien
 josef.loeffler@univie.ac.at
 ORCID-Nr.: 0000-0003-4101-038X

³⁷ LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 125f.

³⁸ BARTH-BARTHENHEIM, Verhältniß 1/2, 161.

³⁹ LÖFFLER, Grundherrschaftliche Verwaltung 126.

⁴⁰ Ebd. 126f.

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Johann Ludwig Ehrenreich Graf von BARTH-BARTHENHEIM, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, 4 Teile in 5 Bde. (Wien 1818).
- Peter BECKER, Kommunikation, Netzwerke, Öffentlichkeit. Überlegungen zu einer Kommunikationsgeschichte der Verwaltung, in: Christina ANTENHOFER, Lisa REGAZZONI, Astrid von SCHLACHTA (Hgg.): Werkstatt Politische Kommunikation. Netzwerke, Orte und Sprachen des Politischen. Officina Comunicazione politica Intrecci, luoghi e linguaggi del „politico“ (Göttingen 2010) 305–333.
- Ignaz BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, 2 Bde. (Innsbruck 1896/1898).
- Corinna von BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis, in: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (Berlin 2014) 25–36.
- Ernst BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2001).
- Alois BRUSATTI, Die Stellung der herrschaftlichen Beamten in Österreich in der Zeit von 1780 bis 1848, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 (1958) 505–516.
- Werner DROBESCH, Bodenerfassung und Bodenbewertung als Teil einer Staatsmodernisierung. Theresianische Steuerrektifikation, Josephinischer Kataster und Franziszeischer Kataster, in: Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen 14 (2009) 165–184.
- Helmut FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998).
- Helmut GEBHARDT, Zur Einrichtung der Untertansadvokaten von 1750–1848, in: Kurt EBERT (Hg.), Festschrift zum 80. Geburtstag für Hermann Baltl (Wien 1998) 139–154.
- Michael HOCHEDLINGER, Anton TANTNER (Hg.): ...der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig. Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Innsbruck 2005).
- Kurt KLEIN, Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Research Groups. Demography of Austria [<https://www.oeaw.ac.at/vid/research/research-groups/demography-of-austria/historisches-ortslexikon/>] (15. 1. 2020).
- Josef KOČÍ, Die Reformen der Untertänigkeitsverhältnisse in den böhmischen Ländern unter Maria Theresia und Joseph II., in: Richard PLASCHKA u.a. (Hgg.): Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Bd. 1 (Wien 1985) 121–137.
- Hans KUDLICH, Rückblicke und Erinnerungen, 3 Bde. (Wien 1873).
- Joseph LINDEN, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, 2 Bde. (Wien 1940).
- Josef LÖFFLER, Die Verwaltung der Herrschaften und Güter der Fürsten von Liechtenstein in den böhmischen Ländern (von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948), in: Christoph Maria MERKL, Josef LÖFFLER (Hgg.), Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung (Vaduz 2013) 169–372.
- DERS., Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den österreichischen und böhmischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848, in: Administory, Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 2 (2017) 112–139 [<https://doi.org/10.2478/ADHI-2018-0018>] (25. 1. 2020).
- DERS., Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Regionalverwaltung bis 1848, in: Elisabeth LOINIG, Oliver KÜHSHELM, Willibald ROSNER, Stefan EMINGER (Hgg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert (in Vorbereitung, Erscheinungsjahr 2020).
- Herbert MATIS, Die Rolle der Landwirtschaft im Merkantilsystem – Produktionsstruktur und gesellschaftliche Verhältnisse im Agrarbereich, in: Herbert MATIS (Hg.), Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Berlin 1981) 269–293.
- Lorenz MIKOLETZKY, Der Versuch einer Steuer- und Urbarmessungsregulierung unter Kaiser Joseph II., in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 24 (1971) 310–346.

- Gernot P. OBERSTEINER, Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748, in: Herwig EBNER, Horst HASELSTEINER, Ingeborg WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Hgg.), *Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz* (Graz 1990) 195–208.
- Werner OGRIS, Joseph II., Staat- und Rechtsreformen, in: Peter F. BARTON (Hg.), *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift* (Wien 1981) 109–151.
- Josef PAUSER, Verfassung und Verwaltung der Stadt, in: Peter CSENDES, Ferdinand OPLL (Hgg.), *Wien. Geschichte einer Stadt*, Bd. 2: Karl VOCELKA, Anita TRANINGER (Hgg.), *Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)* (Wien-Köln-Weimar 2003) 47–90.
- Josef REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches, Bd. 1: *Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861* (Leipzig 1920).
- Bohuslav RIEGER, Grundherrschaft, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 1 (Wien 1905) 33–43.
- DERS., Untertans- und Urbarialverhältnisse, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 1 (Wien 1905), 43–58.
- DERS., Kreisverfassung in Böhmen, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 3 (Wien 1907) 250–271.
- Georg Norbert SCHNABEL, *Tafeln zur Statistik von Böhmen* (Prag 1848).
- Franz Joseph SCHOPF, *Die organische Verwaltung der Provinz Böhmen und die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der Bewohner als Einleitung zur politischen Gesetzeskunde* (Praha 1847).
- DERS., *Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter im Lande Böhmen*, 4 Teile in 3 Bde. (Prag 1847).
- Franz STUNDNER, *Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden erster Instanz*, in: Johannes GRÜNDLER (Hg.), *100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich*, Festschrift (Wien 1970) 9–17.
- Albrecht TEBELDI (Pseudonym von Karl BEIDTEL), *Die Geldangelegenheiten Oestreichs* (Leipzig 1848).
- Sergij VILFAN, *Die Agrarsozialpolitik von Maria Theresia bis Kudlich*, in: Dan BERINDEI u.a. (Hgg.), *Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozio-ökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts* (Köln 1973) 1–52.
- Thomas WINKELBAUER, *Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz)* (Wien 1986).